

15.03.2020

## **Fragen, Antworten und Hinweise zum weiteren Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen**

*Zur besseren Übersicht sind neue oder aktualisierte Texte mit dem Hinweis (aktualisierter Text, 15.03.2020) gesondert gekennzeichnet*

### **Allgemeine Informationen zum Corona-Virus in Hamburg**

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) hat eine übersichtliche Seite mit allen wichtigen Informationen rund um das Thema Corona-Virus in Hamburg zusammengestellt. Sie ist unter [www.hamburg.de/coronavirus](http://www.hamburg.de/coronavirus) abrufbar. Neben aktuellen Informationen zu bestätigten Fällen in Hamburg, Hygienetipps, Antworten auf häufig gestellte Fragen und allgemeine Reiseempfehlungen gibt die Seite auch einen Überblick über Verhaltensmaßnahmen und Meldewege sowie Ansprechpartner, Kontaktadressen und externe Links.

**Hotline zum Corona-Virus 040 428 284 000.** Zusätzlich zu der bekannten Rufnummer 116117 wurde eine zusätzliche Hotline unter 040 428 284 000 eingerichtet, diese ist nunmehr 24 Stunden an 7 Tagen erreichbar.

### **Allgemeine Verhaltensregeln**

Die Gesundheitsexperten raten grundsätzlich dazu, regelmäßig sorgfältig Hände zu waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), auf eine korrekte Hust- und Niesetikette (siehe <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/>) zu achten und genügend Abstand zu erkrankten Personen zu halten. Außerdem sollte auf die Nutzung gemeinsamer Handtücher und Stifte verzichtet werden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>).

In begründeten Fällen mit entsprechenden Symptomen und Verbindung zu Risikogebieten rät die Behörde, nicht direkt eine Praxis oder Klinik aufzusuchen, sondern telefonisch den Hausarzt oder den Arzt Ruf 116117 zu kontaktieren.

Gesundheitsempfehlungen bei Auslandsreisen werden vom Auswärtigen Amt gegeben. Aktuelle Informationen zu der Sicherheitssituation in einzelnen betroffenen Ländern sind auf den Länderseiten des Auswärtigen Amtes einzusehen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>.

### **Wann liegt ein begründeter Verdacht auf Corona-Erkrankung vor?**

Der Verdacht auf Corona-Erkrankung ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

1. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND **Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19.
2. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND **Aufenthalt in einem Risikogebiet.**

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html)).

### **Rückkehrer aus Risikogebieten (aktualisierter Text, 15.03.2020):**

15.03.2020

Grundsätzlich gilt, dass keine Person (weder Lehrkräfte, Schulbeschäftigte noch Schülerinnen und Schüler) eine Schule betreten darf, die in den letzten 14 Tagen aus einem Risikogebiet ausgereist ist. Diese Personen begeben sich ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr ausnahmslos 14 Tage lang in häusliche Quarantäne.

Zu den am 15.03.2020 vom Robert-Koch-Institut definierten Corona-Risikogebiete zählen Italien, Iran, das Bundesland Tirol, Madrid, die Region Grand Est in Frankreich (u.a. Elsaß-Lothringen), China (Provinz Hubei inkl. Stadt Wuhan) und Südkorea (Provinz Gyeongsangbuk-do). Zusätzlich hat die Hamburger Gesundheitsbehörde jetzt auch Österreich und die Schweiz zu den Risikogebieten erklärt.

Hamburgerinnen und Hamburger, **die aus Skigebieten in Österreich und der Schweiz zurückkehren**, in denen Fälle von COVID19-Erkrankungen aufgetreten sind und die zum jetzigen Zeitpunkt vom RKI nicht zu Risikogebieten deklariert wurden (Stand: 14. März 2020, 15.00 Uhr), sollten sich vor Dienstantritt an ihren Arbeitgeber wenden und über Möglichkeiten der freiwilligen 14-tägigen häuslichen Quarantäne sowie die Inanspruchnahme von Home-Office-Arbeit sprechen. Dies sollte unabhängig davon erfolgen, ob sie Symptome haben oder nicht. So helfen sie, ihr Umfeld vor dem Coronavirus zu schützen.

Die **alleinige Durchreise** durch ein Risikogebiet gilt nach Auskunft der Gesundheitsbehörde **nicht** als Aufenthalt.

### **Schulbetrieb ab dem 16.03.2020 (aktualisierter Text, 15.03.2020)**

Der reguläre Schulbetrieb wird für Schülerinnen und Schüler zunächst bis zum 29.03.2020 ausgesetzt. Alle **Lehrkräfte und Beschäftigten** der Schulen nehmen am 16. März 2020 planmäßig ihren Dienst auf, sofern sie nicht erkrankt sind bzw. die Ferien in einem Corona-Risikogebiet (siehe Definition) verbracht haben.

Schulleitungen bzw. ihre Stellvertretungen ergreifen zunächst folgende Maßnahmen:

- Corona-Krisenteam je nach Größe der Schule 3-4 Personen bilden (SL als Leitung)
- tägliche Lagebesprechungen mit dem Corona-Krisenteam sicherstellen
- Kommunikationswege mit Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schülern, Trägern der Nachmittagsbetreuung, Caterern und Eltern sicherstellen
- Die Schulleitung koordiniert den Einsatz der Lehrkräfte, weiterer Pädagoginnen und Pädagogen sowie ggf. des GBS-Trägers in der Notbetreuung vor Ort

Die Schulleitungen klären in der nächsten Woche aufgrund der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote, welche und wie viele Lehrkräfte und Pädagogen zur Aufrechterhaltung der Betreuungsangebote in den Schulen arbeiten und welche und wie viele Lehrkräfte und Pädagogen Home Office machen. Ziel ist es, dass möglichst viele schulische Beschäftigte zu Hause arbeiten können.

### **Lehrkräfte, die aus Corona-Risikogebieten kommen (aktualisierter Text, 15.03.2020)**

Lehrkräfte, die aus den vom Robert-Koch-Instituten genannten Corona-Risikogebieten sowie aus Österreich oder der Schweiz zurückgekehrt sind, begeben sich nach ihrer Rückkehr in eine 14-tägige häusliche Isolation und kontaktieren umgehend, spätestens Montag 16.03.2020, die Schulleitung bzw. ihre Stellvertretung. Die häusliche Isolation dauert 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Reiserückkehr.

Zeigen sich in der häuslichen Isolation keine Krankheitssymptome, besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Schulleitung und bei Bestehen eines dienstlichen Interesses vier bis sechs Tage nach Verlassen des Risikogebietes einen Corona-Test durchführen zu lassen. Fällt dieser negativ aus, kann die Tätigkeit an Schule wieder aufgenommen werden, sofern

15.03.2020

dies für die Sicherstellung der Notfallbetreuung notwendig ist. Das nähere Verfahren muss zwischen der Schulbehörde und der Gesundheitsbehörde noch abgestimmt werden. Für die Möglichkeiten der Corona-Testdurchführung beachten Sie bitte die Hinweise der Gesundheitsbehörde unter [www.hamburg.de/coronavirus](http://www.hamburg.de/coronavirus).

Personen, die eine Vorerkrankung haben, wenden sich zur medizinischen Beratung an ihre zuständige Hausärztin bzw. ihren zuständigen Hausarzt, um einen möglichen Einsatz in der Notbetreuung zu klären.

### **Notbetreuung von 8.00 bis 16.00 Uhr an allen Schulen (aktualisierter Text, 15.03.2020)**

Vorerst können alle Eltern, die darauf angewiesen sind, von 8.00 bis 16.00 Uhr eine Notbetreuung an jeder Schule in Anspruch nehmen. Kein Kind wird von der Schule abgewiesen. Die Notbetreuung ist vorerst nicht auf spezielle Berufsgruppen eingeschränkt. Allerdings appelliert die Schulbehörde an die Eltern, ihre Kinder nur in Notfällen zur Schule zu schicken.

Die Notfallbetreuung gilt nur für Kinder bis 14 Jahre sowie für die kleine Gruppe älterer Jugendlicher mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder gesund sind und die Ferien **nicht in einem Corona-Risikogebiet** (siehe Definition) verbracht haben.

Die Schulleitungen organisieren gemeinsam mit den Lehrkräften und dem pädagogischen Personal der Schule und bei vielen Grundschulen mit dem GBS-Träger eine Notbetreuung von 8.00 bis 16.00 Uhr an allen Schulen. Die Schülerbeförderung findet vorläufig weiter statt.

In der Notbetreuung die Schülerinnen und Schüler sollen die gleichen Arbeitsaufgaben bearbeiten wie die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben. Um die Ansteckungsgefahr zu verringern, sollen möglichst kleine Schülergruppen gebildet werden und die sozialen Kontakte auf wenige Personen reduziert werden.

Über eine **Früh- und Spätbetreuung an Schulen** wird entschieden, wenn die Bedarfsentwicklung hierfür an den Standorten absehbar ist. Die Schulen werden gebeten, die Notbetreuung in möglichst kleinen Gruppen zu organisieren.

### **Unterrichtsangebote für zu Hause (aktualisierter Text, 15.03.2020)**

Alle Lehrkräfte werden in der Zeit von 8 bis 16 Uhr entweder in der Notbetreuung in der Schule eingesetzt oder sie sind in dieser Zeit für Schülerinnen und Schüler (besonders in Vollzeitbildungsgängen) erreichbar.

Alle weiterführenden Schulen nutzen für den Unterricht zu Hause die an der jeweiligen Einrichtung etablierten Kommunikationswege und Plattformen. Zusätzlich wird es in den nächsten Tagen unterstützende Hinweise der Behörde zu Lernmaterialien, zum Beispiel mit Blick auf die zentralen Prüfungen, geben. Die standortbezogene Ausgestaltung der Kommunikationswege und -zeiten an allen Schulen obliegt der jeweiligen Schulleitung.

**Für Weiterführende Schulen:** Alle Lehrkräfte stellen sicher, dass ihre Schülerinnen und Schüler vom 16. Bis 29. März Arbeitsaufträge erhalten, die sie selbstständig zu Hause bearbeiten können (z.B. analog zum „Unterricht in besonderer Form“). Die Lehrkräfte klären mit ihren Schülerinnen und Schüler, wie diese den Lehrkräften ihre Arbeitsergebnisse auf angemessene Weise zugänglich machen. Dies kann per Mail oder auf anderem Wege geschehen.

15.03.2020

Die Lehrkräfte nehmen nach Möglichkeit täglich Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern auf, um sie in der Bearbeitung der Arbeitsaufträge zu unterstützen.

**Für Grundschulen:** Verantwortlich für die Weitergabe des Materials und die Kontrolle der Arbeitsergebnisse sind die Schulleitungen. Sie sollten diese Arbeit an die Lehrkräfte delegieren. Material kann z.B. über Mailverteiler weitergegeben oder in den Schulen abgeholt werden, der Zutritt der Schulen ist für Personen, die nicht in Quarantäne sind, möglich. Auch der Postweg ist zu erwägen. Ggf. werden von den Lehrkräften neue Vertretungsmappen oder Ähnliches angelegt. Die Arbeitsergebnisse müssen auf angemessene Weise von den Lehrkräften kontrolliert werden. Dies kann analog zur Wochenplanarbeit in größeren zeitlichen Abständen erfolgen.

### **Das schulische Mittagessen (aktualisierter Text, 15.03.2020)**

Die Schulleitungen bzw. ihre Stellvertretungen klären direkt mit ihrem Caterer, wie das schulische Mittagessen an dem jeweiligen Standort sichergestellt werden kann. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Zahl der Kontakte und Begegnungen auf ein Minimum reduziert wird. So sollte das Mittagessen in möglichst kleinen Gruppen eingenommen werden. Dazu sollte die Essenzeit zeitlich entzerrt werden, zudem sind eventuell zusätzliche Räume zur Esseneinnahme zu öffnen, evt. können auch Lunchpakete eingesetzt werden.

### **Reinigung der Schulen (aktualisierter Text, 15.03.2020)**

Schulbau Hamburg wird die Reinigung der Schulen entsprechend des gemeldeten Bedarfes an den Schulen auch während der Zeit der Notbetreuung sicherstellen.

### **Prüfungen (ESA, MSA, Abitur) (aktualisierter Text, 15.03.2020)**

Alle schriftlichen Abschlussprüfungen an den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Schulen finden voraussichtlich planmäßig an den bereits festgesetzten Terminen statt. Um die Ansteckungsgefahr deutlich zu verringern, werden durch eine geeignete Wahl der Räume große Sicherheitsabstände zwischen den Prüflingen gewährleistet.

Für den Fall einer längeren Schulschließung wird geprüft, ob eine eingeschränkte Nutzung der Schule für die Prüfungen möglich ist. Alternativ können zu einem späteren Zeitpunkt Ausweichszenarien mit Ersatzräumen erarbeitet werden.

Ist für erkrankte Schülerinnen oder Schüler die Nutzung des Ersttermins nicht möglich, wird die zentrale schriftliche Arbeit am dafür vorgesehenen Nachschreibtermin, ggf. auch unter Nutzung anderer Räumlichkeiten nachgeholt. Darüber hinaus werden zusätzliche Nachschreibtermine für den Fall organisiert, dass die bisherigen Prüfungstermine nicht ausreichen. Die Termine für die weiteren Nachschreibtermine werden noch bekannt gegeben. Für diese Nachschreibtermine werden derzeit weitere Prüfungsaufgaben erarbeitet.

Die mündlichen Prüfungen für den Ersten und Mittleren Schulabschluss, die für die nächsten zwei Wochen geplant sind, finden nicht statt und sind zu verschieben. Eine abweichende Planung ist in Zusammenarbeit der Schulleitung mit der regionalen Schulaufsicht sicherzustellen.

Die zentralen mündlichen Sprachfeststellungsprüfungen am 27./28.03. sowie am 03./04.04. finden ebenfalls nicht statt und werden verschoben.

Die im Abiturjahrgang erforderlichen schriftlichen Leistungsnachweise (Klausuren) für das 4. Semester finden wie geplant in den Schulen statt. Gegebenenfalls sind die bisher geplanten

15.03.2020

Termine durch die Einzelschule anzupassen. Durch die Schulleitungen ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Prüflingen eingehalten wird.

Die Schulleitungen werden gebeten, ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend zu informieren sowie Nachschreibtermine für derzeit in Quarantäne befindliche Schülerinnen und Schüler für die Woche vom 30.03.-03.04. vorzusehen. Weitere Informationen zur Sicherstellung der Prüfungsabläufe erhalten die Schulen in den nächsten Tagen.

### **Wer meldet wem den Verdachtsfall auf eine Corona-Erkrankung bzw. die Bestätigung einer Erkrankung während der Notfallbetreuung?**

Wenn Schulleitungen von den Sorgeberechtigten oder dem schulischen Personal einen Corona-Verdachtsfall angezeigt bekommen, so melden sie diese Corona-Verdachtsfälle an ihrer Schule zunächst dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt und dann der BSB. Hier geht die Information an die zuständige Schulaufsicht sowie an das hierfür eingerichtete Funktionspostfach [corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de). Dieses ist ausdrücklich für die Meldung von Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen eingerichtet worden.

Kontaktieren erkrankte Personen direkt das für sie zuständige Gesundheitsamt und besteht ein begründeter Verdacht für eine Erkrankung am Corona-Virus, informiert das jeweilige Gesundheitsamt die Schulen, sofern es einen schulischen Bezug gibt. D.h. sind ggf. Mitschülerinnen und Mitschüler betroffen, eine Lehrkraft o.Ä. Auch in diesen Fällen informiert die jeweilige Schulleitung die BSB über das oben genannte Funktionspostfach.

### **Welche Verhaltensregeln muss wer befolgen, wenn ein Schüler oder ein naher Verwandter eines Schülers (Geschwister, Eltern, Großeltern) erkrankt ist?**

Die Verhaltensregeln bei Verdacht auf Erkrankung oder bestätigter Erkrankung werden vom zuständigen Gesundheitsamt im Einzelfall angeordnet. Hierzu gehören derzeit die umgehende Isolierung der betroffenen Person und die Beprobung auf das Corona-Virus. Personen, die direkten Kontakt zu der infizierten Person hatten (Kontaktperson 1. Grades), werden in häusliche Quarantäne geschickt und ebenfalls beprobt. Diese vom Gesundheitsamt vorgegebenen Verhaltensregeln sind zwingend einzuhalten.

### **Ab wann werden Schulen geschlossen und wer ordnet das an?**

Auch für den Zeitraum der Notfallbetreuung entscheidet ausschließlich das jeweils zuständige bezirkliche Gesundheitsamt über die Schließung und Wiedereröffnung einer Schule inklusive der dort bestehenden Betreuungsangebote. Dieses kann auf Grundlage von § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die teilweise oder komplette Schließung einer Schule gegenüber der Schulleitung anordnen. Diese Entscheidung wird parallel über die bezirklichen Gesundheitsämter/BGV an die BSB vermittelt. Die BSB koppelt sich mit der Schulleitung zurück und stellt der Schulleitung Info-Schreiben für Eltern und Personal zur Verfügung. Die Schulleitung informiert darüber hinaus Caterer, GBS-Leitung oder andere an der Schule tätigen Träger bzw. aktive Sportvereine.

Ob und inwieweit die Schließung für alle an der Schule bestehenden Angebote gilt, ist im Einzelfall mit den bezirklichen Gesundheitsämtern zu klären.

### **Müssen Klassenreisen/Schüleraustausche abgesagt werden?**

15.03.2020

**Alle Klassenfahrten und Schüleraustausche in das Ausland sind für alle Hamburger Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 verboten.** Für die Dauer des Ruhens des Schulbetriebs sind zudem alle Klassenfahrten innerhalb Deutschlands abzusagen.

Über Klassenfahrten nach Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs innerhalb Deutschlands entscheidet gemäß der Richtlinie für Schulfahrten vom 20.04.2016 die Schulleitung in Abstimmung mit der jeweiligen Klassenleitung sowie den Klassenelternvertretungen. Sollen nach Abwägung der Beteiligten Klassenfahrten auch innerhalb Deutschlands storniert werden, wird die getroffene Entscheidung von der zuständigen Behörde unterstützt, auch wenn sich daraus ggf. rechtliche Auseinandersetzungen ergeben.

**Wer zahlt durch mögliche Reiseabsagen entstehende Kosten, wenn die Reiserücktrittsversicherung nicht greift?**

Für eine Erstattung der Stornokosten können sich Schulen an die zuständige Stelle für Schadensersatzleistungen in der Rechtsabteilung der Schulbehörde wenden. Ansprechpartnerinnen sind Frau Manuela Wittenburg und Frau Manja Voss, Funktionspostfach: [schadensersatz@bsb.hamburg.de](mailto:schadensersatz@bsb.hamburg.de).

**Wie gehen Schulen mit geplanten Veranstaltungen um? (aktualisierter Text, 15.03.2020)**

Alle schulischen Veranstaltungen wie Feiern, Sportfeste, Konzerte oder Theaterstücke sind bis Ende April abzusagen. Lehrerkonferenzen können weiterhin stattfinden, es ist jedoch zu prüfen, ob und wie die Zahl der Konferenzen sowie die Zahl der Teilnehmenden reduziert werden kann. Je nach Entwicklung der Situation kann diese Vorgabe zeitlich ausgeweitet werden.

**Girls' Day und Boys' Day am 26. März 2020? (aktualisierter Text, 15.03.2020)**

Die Veranstaltung wird ausnahmslos abgesagt.

**Welche präventiven Maßnahmen sollen Schulen ergreifen?**

Alle Schulen verfügen über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um für Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten ein gesundes Umfeld zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden an Schulen wichtige Verhaltensregeln vermittelt und gelebt!

Alle Beschäftigten der Schulen sowie der Träger des Ganztags, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen müssen sorgfältig die Hygienehinweise der Hamburger Gesundheitsbehörde bzw. des Robert-Koch-Instituts beachten (siehe [www.infektionsschutz.de/hygienetipps](http://www.infektionsschutz.de/hygienetipps)). Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Hände waschen sowie Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Insbesondere geht es um die Einhaltung folgender Hygienemaßnahmen:

- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere nicht Mund und Nase
- ein bis zwei Meter Abstand zu Menschen mit Erkrankungsanzeichen halten – unabhängig von der Krankheit
- regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang mit Seife bis zum Handgelenk die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

15.03.2020

- vor dem Essen in der Kantine müssen sich alle Essensteilnehmenden die Hände waschen
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Korrekt husten und niesen: Niesen in die Armbeuge, Husten in Taschentücher, Taschentücher dann umgehend entsorgen und die Hände mit Seife waschen, (siehe <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/>)
- Handtücher und Stifte nicht gemeinsam nutzen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>).

### **Sind die WC-Anlagen an Schulen ausreichend ausgestattet?**

Damit vor allem das regelmäßige Händewaschen an Schulen möglich ist, stellt Schulbau Hamburg an allen staatlichen Schulen sicher, dass die Seifenspender in den Waschräumen regelmäßig gefüllt sind und ausreichend Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden Piktogramme zum korrekten Händewaschen flächendeckend in den Waschräumen der Hamburger Schulen angebracht werden.